OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte

Synopse Teil I:

BDSG → EU-DSGVO

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
§ 1 Abs. 1	Zweck	Art. 1	Nein	
§ 1 Abs. 2 § 2	Persönlicher Anwendungsbereich	Teils entfallen Art. 2 Abs. 2 c) EG 18	Zum Teil	Grundsätzlich keine Trennung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, aber Ausnahmen für Anwendung auf öffentliche Stellen nach Art. 2 Abs. 2 Ausnahme für ausschließlich persönlichen oder familiären Umgang mit personenbezogenen Daten durch natürliche Personen weiterhin enthalten, Art. 2 Abs. 2 c)
§ 1 Abs. 3, 4	Subsidiarität zu anderen Gesetzen = Möglichkeit einschränkender wie auch erweiternder Regelungen durch nationales Recht	Art. 6 Abs. 2 Art. 8 Art. 9 Art. 14 Abs. 5 Art. 17 Abs. 3 Art. 22 Abs. 2 Art. 23 Art. 28 Abs. 3 Art. 36 Abs. 5 Art. 37 Abs. 4 Art. 49 Abs. 5 Art. 58 Abs. 5, 6 Art. 83 Abs. 7 Art. 85 Art. 86 Art. 87 Art. 88 Art. 89 Art. 90 Art. 92 Art. 95	Ja	 Zahlreiche Ausnahmen möglich durch nationales Recht der Mitgliedsstaaten, insbesondere im Bereich öffentlicher Stellen und Strafverfolgung Art. 6 Abs. 2: spezifischere Bestimmungen möglich, wenn Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse In Art. 23 (Strafverfolgung) In Art. 37 Abs. 4 (verpflichtender betrieblicher Datenschutzbeauftragter) Delegierte Rechtsakte durch Kommission nach Art. 12 und 43 (s. auch EG 166 ff. Weitergehende Regelungsbefugnisse für nationalen Gesetzgeber, z.B. in Art. 58 Abs. 5 (Kenntnisgabe von Verstößen an Justizbehörden, Einleitung gerichtlicher Verfahren) Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-RL) bleibt unberührt (Art. 95), aber EG 135: Änderung der RL zwecks besserer Abstimmung nötig. Dies hat zur Folge: Das TMG wird in seinem datenschutzrelevanten Kernbereich in §§ 11 ff. TMG nicht mehr anwendbar sein; bisherige Sondervorschriften, etwa § 15 Abs. 3 TMG für pseudonymisierte Nutzungsprofile, werden nunmehr von der Generalklausel erfasst. Die Regelungen des TKG bestehen fort, soweit sie auf der ePrivacy-RL beruhen, hier wird es zu Änderungen kommen

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
				 Offen: andere Spezialgesetze, z.B. SGB, Landesdatenschutz-gesetze, Landes-Krankenhaus bzw. Gesundheitsgesetze, Gendiagnostikgesetz, Energiegesetz (Smart Meter)
§ 1 Abs. 3	Verhältnis zur berufsrechtlichen Verschwiegenheit	Art. 90	Zum Teil	Nationale Einschränkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden wegen berufsrechtlicher Verschwiegenheit möglich
§ 1 Abs. 5	Örtlicher Anwendungsbereich	Art. 3 Art. 26 EG 22 - 24	Zum Teil	 Kollisionsnormen zwischen EU-Ländern entfallen wegen Verordnungs-Technik Anwendung für Verantwortliche Stellen in EU gleich Marktortprinzip: VO anwendbar, wenn Anbieten von Waren oder Dienstleistungen oder Verhaltensbeobachtung in EU (Art. 3 Abs. 2) Anwendung für Auftragsverarbeiter in EU erweitert (Anwendung EU-Recht auch auf Daten Verantwortlicher Stellen in Drittländern) Anwendung für Verantwortliche Stellen in Drittländern gleich bei Verarbeitung durch Niederlassung in EU Anwendung für Verantwortliche Stellen in Drittländern erweitert bei bestimmten Verarbeitungen der Daten der EU-Bürger im Drittland (dann mit Pflicht zur Bestellung eines Vertreters in Art. 27)
§ 3 Abs. 1	Definition personenbezogene Daten	Art. 4 Nr. 1 EG 26	Zum Teil	Erweiterung durch Bezug auf Identifier? Eher "Absolute" Theorie
§ 3 Abs. 2	Definition Automatisierte Verarbeitung	Art. 4 Nr. 2	Zum Teil	
§ 3 Abs. 3	Definition Erheben	Art. 4 Nr. 2	Ja	Aufgabe der Dreiteilung Erheben, Verarbeiten, Nutzen
§ 3 Abs. 4	Definition Verarbeiten	Art. 4 Nr. 2 Art. 4 Nr. 3	Ja	Aufgabe der Dreiteilung Erheben, Verarbeiten, Nutzen

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
§ 3 Abs. 5	Definition Nutzen	Art. 4 Nr. 2	Ja	Aufgabe der Dreiteilung Erheben, Verarbeiten, Nutzen
§ 3 Abs. 6	Definition Anonymisieren	Entfallen	Ja	
§ 3 Abs. 6a	Definition Pseudonymisieren	Art. 4 Nr. 5 EG 29	Nein	
§ 3 Abs. 7	Definition Verantwortliche Stelle	Art. 4 Nr. 7	Zum Teil	Aufnahme der Abgrenzung zu Auftragsverarbeiter, Aufnahme Mitverantwortliche Stelle (diese erhält eigene Regelung in Art. 26)
§ 3 Abs. 8 S. 1+2	Definition Empfänger / Dritter	Art. 4 Nr. 9 Art. 4 Nr. 10	Zum Teil	Ausdrücklicher Einbezug von "unter unmittelbarer Verantwortung" handelnder Einzelpersonen zur verantwortlichen Stelle
§ 3 Abs. 8 S. 3	Definition Auftragsverarbeiter	Art. 4 Nr. 8	Ja	Wegfall der Beschränkung der Definition auf Auftragsverarbeiter im EWR
§ 3 Abs. 9	Definition besondere Arten personenbezogener Daten	Art. 4 Nr. 13 Art. 4 Nr. 14 Art. 4 Nr. 15 EG 10	Ja	Keine allgemeine Definition mehr, aber Auflistung in Art. 9 Abs. 1; Außerdem gesonderte Definition von genetischen Daten, biometrischen Daten, Gesundheitsdaten
§ 3 Abs. 10	Definition Mobile Speicher- und Verarbeitungsmedien	Entfallen	Ja	
§ 3 Abs. 11	Definition Beschäftigte	Entfallen	Ja	
Neu	Definition Profiling	Art. 4 Nr. 4	Ja	
Neu	Definition Einwilligung	Art. 4 Nr. 11	Ja	Siehe bei § 4a BDSG
Neu	Definition Data Breach	Art. 4 Nr. 12	Ja	Siehe bei § 42a BDSG
Neu	Definition Hauptniederlassung	Art. 4 Nr. 16 EG 36		

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
Neu	Definition Hauptniederlassung	Art. 4 Nr. 17		
Neu	Definition Unternehmen	Art. 4 Nr. 18		
Neu	Definition Konzern	Art. 4 Nr. 19		
Neu	Definition Binding Corporate Rules	Art. 4 Nr. 20		
Neu	Definition (zuständige) Aufsichtsbehörde	Art. 4 Nr. 21 Art. 4 Nr. 22		
Neu	Definition grenzüberschreitende Übermittlung	Art. 4 Nr. 23		
Neu	Definition relevanter begründeter Einwand	Art. 4 Nr. 24		
Neu	Definition Informationsdienst	Art. 4 Nr. 25		
Neu	Definition internationale Organisation	Art. 4 Nr. 26		
§ 3a	Datenvermeidung, Datensparsamkeit	Art. 5 Abs. 1 c), e) Art. 11 und EG 57 Art. 25 und EG 78	Zum Teil	 Ähnliche Grundsätze zu Datensparsamkeit und Datenvermeidung bzw. Pseudonymisierungspflicht in Art. 5 Keine Pflicht zur Re-Identifizierung nur für Auskunftszwecke in Art. 11. Verantwortliche Stelle muss Betroffene über Nichtidentifizierbarkeit informieren. Gesonderte Bestimmung zu privacy by design und privacy by default in Art. 25



BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
Neu	Allgemeine übergreifende Grundprinzipien	Art. 5 Abs. 1	Ja	Ähnlich wie in der Richtlinie 95/46 EU gibt es weitere formulierte Grundprinzipien (die im BDSG nicht alle so formuliert umgesetzt waren)
Neu	Accountability Prinzip	Art. 5 Abs. 2 Art. 24 EG 74-77	Ja	 Verpflichtung der verantwortlichen Stelle, nicht nur die Grundprinzipien einzuhalten (wie bisher), sondern dies auch nachweisen zu können Befolgung von Code of Conduct oder Zertifizierung als Mittel des Nachweises
§ 4 Abs. 1	Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	Art. 5 Abs. 1 a) Art. 6 Abs. 1 Art. 6 Abs. 1 c) Art. 6 Abs. 2 Art. 6 Abs. 3	Zum Teil	Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bleibt mit Dreiklang Einwilligung, dieses Gesetz oder andere Gesetze Detaillierte Regelungen darüber, wann Recht eines Mitgliedsstaates die Verarbeitung erfordert
§ 4 Abs. 2	Direkterhebung	Entfallen	Ja	Grundsatz der Direkterhebung nicht mehr ausdrücklich geregelt
§ 4 Abs. 3	Information Betroffener bei Direkterhebung	Art. 13 Art. 12	Zum Teil	 Ausführlicherer Katalog der notwendigen Informationen Neue Benachrichtigung bei Zweckänderung Allgemeine Grundsätze in Art. 12 zu beachten, insbesondere Information über Icons möglich (hier kann es zu delegated acts der Kommission kommen)
§ 4a	Einwilligung	Art. 4 Nr. 11 Art. 6 Abs. 1 a) Art. 7 Art. 8	Ja	 Viele Grundsätze bleiben gleich (Freiwilligkeit, Information, Klarheit, Hervorhebung bei Verbindung mit anderen Erklärungen, Widerrufsrecht mit Information darüber) Keine Schriftform mehr, Normalfall ist unmissverständliche Willensäußerung durch Äußerung oder sonstige eindeutig zustimmende Handlung reicht

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
		EG 32 f., 38, 42 f.		 Beweislastregelung zu Lasten Verantwortliche Stelle Kopplung einer Einwilligung an andere Erklärungen nur bei Nachweis der Freiwilligkeit Sonderregelungen bei Einwilligung Minderjähriger (Regel 16 Jahre) bei Information Society Services nach Art. 8 (Erfordernis Altersverifikation)
§ 4b	Grundsätze Übermitt- lung ins Ausland	Art. 44	Zum Teil	Vereinfachung der Grundsätze, dabei aber auch Einbeziehung von Regeln für Weiterübermittlung (Onward Transfers)
§ 4c Abs. 1	Ausnahmen Übermittlung ins Ausland	Art. 49	Nein	
§ 4c Abs. 2, 3	Genehmigung Übermittlung ins Ausland	Art. 45 Art. 46 Art. 47 Art. 49 EG 37, 103 ff, 109, 112	Ja	 Jetzt ausführliche und ausdrückliche Regelungen für bislang anerkannte und verwendete Instrumente mit Fortgeltung der bisherigen Kommissions-Entscheidungen: Rechtsgrundlage und Verfahren für Adäquanzentscheidungen nach Art. 45 Rechtsgrundlage und Verfahren für Garantien, insbesondere Standardverträge, nach Art. 46 Rechtsgrundlage und Verfahren für Anerkennung von Binding Corporate Rules nach Art. 47
Neu	Behördliche / gerichtli- che Entscheidungen nur bei Rechtshilfeabkom- men	Art. 48	Ja	Gerichtsurteile und Verwaltungsentscheidungen aus Drittländern auf Herausgabe von Daten dürfen nur nach den anerkannten Instrumenten oder aufgrund von internationalen (Rechtshilfe-)Abkommen herausgegeben werden
Neu	Internationale Zusammenarbeit	Art. 50	Ja	Rechtsgrundlage für internationale Zusammenarbeit für Kommission und Aufsichtsbehörden
§ 4d § 4e	Meldepflicht	Entfallen	Ja	Meldepflichten entfallen aus Gründen des Bürokratie-Abbaus (relevant vor allem für andere EU-Länder), aber Konsultationspflicht nach Art. 36 bei riskanter

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
				Datenverarbeitung
§ 4d Abs. 5	Vorabkontrolle	Art. 35 Art. 36 EG 84, 89 ff.	Ja	 Aus Vorabkontrolle wird Datenschutz-Folgenabschätzung bei Verarbeitung mit hohem Risiko Positiv- und Negativ-Listen vorgesehen, wann diese Prüfung erfolgen muss Verantwortlichkeit Verantwortliche Stelle unter Beteiligung betrieblicher Datenschutzbeauftragter Zwingende Inhalte geregelt Konsultationspflicht Aufsichtsbehörde nach Art. 36, allerdings mit Bearbeitungsfristen für Behörde (maximal 14 Wochen)
§ 4f § 4g	Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	Art. 37 Art. 38 Art. 39	Ja	 Pflicht zu Bestellung nur noch bei besonderen Risiken der Verarbeitung, nicht mehr abhängig von Größe, aber Ausnahme für nationale Gesetzgeber eine weitergehende Pflicht vorzusehen Konzernbeauftragter ausdrücklich zugelassen Kein umfassender Kündigungsschutz mehr Sonst ähnliche Gestaltung wie bislang im BDSG
§ 4f i.V.m. § 4e	Verfahrensverzeichnis	Art. 30	Zum Teil	Anforderungen an Verzeichnis eigener Tätigkeiten und Auftragsverarbeitungen ähnlich, aber nicht mehr öffentlich zu machen und (wenig sinnvolle) Ausnahmen für SMEs (250 Mitarbeiter, sofern keine kritische Datenverarbeitung)
§ 5	Verpflichtung auf Datengeheimnis	entfallen Art. 29	Ja	Eine formelle Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist nicht mehr vorgesehen, aber nach Art. 29 Verpflichtung auf Weisungen der "unterstellten Person", was ggfs. ähnliche Vereinbarung / Verpflichtung erfordert
§ 6	Geltung Betroffenenrechte	Entfallen	Nein	Keine entsprechende Norm, aber vermutlich ohnehin Geltung dieser Grundsätze
§ 6a	Automatisierte Einzelentscheidung	Art. 22	Nein	Weitgehend ähnliche Regelung

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
	(Scoring)	EG 71 f.		
§ 6b	Videoüberwachung	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten (entsprechende Einschränkung im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Erlaubnistatbestände möglich, unterliegt dann aber dem Zwang zur einheitlichen Auslegung)
§ 6c	Mobile Speicher- und Verarbeitungsmedien	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten (entsprechende Einschränkung im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Erlaubnistatbestände möglich, unterliegt dann aber dem Zwang zur einheitlichen Auslegung)
§ 7 § 8	Schadensersatz	Art. 82 EG 146	Zum Teil	Jetzt auch immaterieller Schadensersatz ("Moralischer Schaden") (vorher gemäß § 8 II BDSG nur bei schwerer Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch öffentliche Stellen)
§ 9 Anhang zu § 9	Technisch- organisatorische Maßnahmen	Art. 5 Abs. 1 f) Art. 24 Art. 25 Art. 32 Art. 35 Art. 36 EG 78, 98 ff.	Ja	 Konkrete Maßnahmen im Anhang zu § 9 BDSG werden durch Art. 32 Abs.1 ersetzt Konkrete Abwägungskriterien erwähnt, die über bisherigen § 9 BDSG hinausgehen Codes of Conduct und Zertifizierungen (EG 98 ff.) als möglicher Nachweis der Einhaltung Pflicht zur Einführung entsprechender interner Richtlinien Gesonderte Bestimmung zu Privacy by Design und Privacy by Default in Art. 25 Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 +36 (EG 89 ff.)
§ 9a	Datenschutzaudit	Art. 42 Art. 43	Ja	DSGVO sieht nun ausführliches Zertifizierungsverfahren vor (scheiterte in Deutschland bei der Reform 2009) Gegenstand Zertifizierungen Zertifizierungsstellen und Verfahren Wirkung und Dauer (ersetzt nicht Einhaltung der Pflichten, wird aber in anderen Normen als Nachweis-Möglichkeit anerkannt)

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
§ 10	Automatisierte Abrufverfahren	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten (entsprechende Einschränkung im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Erlaubnistatbestände möglich, unterliegt dann aber dem Zwang zur einheitlichen Auslegung)
§ 11	Auftragsdatenverarbeitu ng	Art. 28 Art. 29 EG 81 ff.	Zum Teil	Die Regelungen entsprechen bzgl. Inhalt und Detailgrad weitgehend dem bisherigen Modell des BDSG, leichte Abweichungen: Unterauftragnehmer nach Information mit Widerspruch Elektronische Form zulässig Standardverträge von Kommission und Mitgliedsstaaten möglich
Neu	Regelung Mitverantwortliche Stelle	Art. 26	Ja	Dezidierte Regelungen über Mitverantwortliche und deren Pflicht, eine Vereinbarung über die Aufteilung ihrer jeweiligen Pflichten, insbesondere bzgl. Transparenz abzuschließen
Neu	Vertreter nicht in EU niedergelassener Stellen	Art. 27 EG 80	Ja	Pflicht einer verantwortlichen Stelle oder Auftragsverarbeiter, die EU Recht unterfallen, aber nicht in EU niedergelassen sind, einen Vertreter zu benennen
§§ 12 – 21	Sondernormen öffentliche Stellen	Entfallen	Ja	Keine generellen Sondernormen mehr, aber z.T. Ausnahmen (Art. 23 für Beschränkungen z.B. zur Verhütung/Verfolgung von Straftaten, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit, etc.).
§§ 22 – 26	Bundes- Datenschutzbeauftragter	Entfallen	Ggfs.	Kann Relevanz behalten als nationale Regelung zur Einrichtung einer Aufsichtsbehörde
§ 27 Abs. 1 S	Anwendungsbereich nicht-öffentliche Stellen	Entfallen	Ja	Grundsätzlich keine Trennung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, aber Ausnahmen für Anwendung auf öffentliche Stellen nach Art. 2 Abs. 2
§ 27 Abs. 1 S 2	Haushalts-Ausnahme	Art. 2 Abs. 2 c)	Nein	
§ 27 Abs. 2	Sachlicher Anwendungsbereich	Art. 2 Abs. 1	Nein	

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
§ 28 Abs. 1 § 28 Abs. 2	Allgemeine Erlaubnistatbestände	Art. 6 Abs. 1 b), d), e), f) Art. 21 Abs. 1 EG 45 ff.	Zum Teil	 Überwiegend ähnlich geblieben Einschränkungen bei berechtigten Interessen, insbesondere bei Kindern und Einführung eines Widerspruchsrechtes mit entsprechender Informationspflicht in Art. 21 Abs. 1, vor allem bei Profiling (vgl. Definition in Art. 4 Nr. 4) "kleines Konzernprivileg" = es kann ein berechtigtes Interesse für Datentransfers im Konzern bestehen (EG 48)
§ 28 Abs. 3	Erlaubnistatbestände Direktmarketing	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten (entsprechende Einschränkung im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Erlaubnistatbestände möglich, unterliegt dann aber dem Zwang zur einheitlichen Auslegung) Aber Beschränkungen nach § 7 UWG gelten weiter (kommen aus Richtlinie 2002/58/EU)
§ 28 Abs. 3a	Einwilligung Direktmarketing	Art. 7	Zum Teil	Vgl. Ausführungen zu § 4a BDSG
§ 28 Abs. 3b	Kopplungsverbot	Art. 7 Abs. 4	Zum Teil	Generelles Kopplungsverbot
§ 28 Abs. 4	Widerspruchsrecht Marketing	Art. 21 Abs. 2, 3, 4	Nein	
§ 28 Abs. 5	Zweckbindung	Art. 5 Abs. 1 b) Art. 6 Abs. 4 EG 50 f.	Zum Teil	Zweckbindung, aber mit einer Anleitung in Art. 6 Abs. 4, wie die Abwägung zur Feststellung eines neuen Zwecks zu erfolgen hat
§ 28 Abs. 6 – 9	Erlaubnistatbestände besondere Arten pb Daten	Art. 9 Art. 10 EG 34 f., 51 ff.	Zum Teil	 Im Grundsatz ähnliche Erlaubnistatbestände Erlaubt ausdrücklich Verarbeitung besonderer Arten von Daten zur Durchführung von Arbeitsverhältnissen (fehlte bisher im deutschen Recht) Öffnungsklausel für nationales Rechte bei genetischen, biometrischen und



BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
				Gesundheitsdaten Erweiterung auf Straftaten in Art. 10 mit Öffnungsklausel für nationales Recht (schwierig z.B. für Fragerecht des Arbeitgebers, das dies in Deutschland durch Rechtsprechung ausgeprägt ist)
§ 28a	Datenübermittlung an Auskunfteien	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten (entsprechende Einschränkung im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Erlaubnistatbestände möglich, unterliegt dann aber dem Zwang zur einheitlichen Auslegung)
§ 28b	Scoring	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten (entsprechende Einschränkung im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Erlaubnistatbestände möglich, unterliegt dann aber dem Zwang zur einheitlichen Auslegung)
§ 29 § 30	Geschäftsmäßige Übermittlung	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten (entsprechende Einschränkung im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Erlaubnistatbestände möglich, unterliegt dann aber dem Zwang zur einheitlichen Auslegung)
§ 30a	Markt- und Meinungsforschung	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten (entsprechende Einschränkung im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Erlaubnistatbestände möglich, unterliegt dann aber dem Zwang zur einheitlichen Auslegung)
§ 31	Zweckbindung Kontrolle	Entfallen	Ja	Lediglich allgemeine Prinzipien in Art. 5 Abs. 1 (b)
§ 32	Beschäftigten- Datenschutz	Art. 88 EG 155	Ja	Beschäftigten-Datenschutz kann national geregelt werden, mit vorgegebenen Mindest-Maßstäben für die nationalen Regelungen (Art. 88 Abs. 2)
§ 33	Benachrichtigung Betroffener	Art. 14 Art. 12 EG 60 ff.	Zum Teil	 Ausführlicher Katalog notwendiger Informationen Neue Benachrichtigung bei Zweckänderung Weniger Ausnahme-Tatbestände (kritisch insbesondere bei Internal Investigations) Allgemeine Grundsätze in Art. 12 zu beachten, insbesondere Information über Icons möglich (hier kann es zu delegated acts der Kommission



BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
§ 34	Auskunftsrecht	Art. 15 Art. 11 Art. 12 EG 63, 64	Zum Teil	 Ausführlicher Katalog notwendiger Informationen Ausnahme bei Notwendigkeit einer Re-Identifizierung in Art. 11 Allgemeine Verfahrens-Grundsätze in Art. 12 zu beachten, insbesondere über Zeit für Auskunft, Kosten, Verifikation des Anfragenden Recht auf eine kostenfreie Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden
§ 35 Abs. 1 ff.	Berichtigung	Art. 5 Abs. 1 d) Art. 16 Art. 12 Art. 19	Zum Teil	 Ergänzung durch allgemeine Verfahrens-Grundsätze in Art. 12 zu beachten, insbesondere über Zeit für Auskunft, Kosten, Verifikation des Anfragenden Pflicht zur Information der Empfänger der betreffenden Daten
§ 35 Abs. 2 ff.	Löschung bzw. Sperrung	Art. 5 Abs. 1 e) Art. 12 Art. 17 Art. 18 Art. 19 EG 65	Zum Teil	 Sog. "Recht auf Vergessen" entspricht weitgehend dem bisherigen Recht auf Löschung bzw. ersatzweise Sperrung Ausnahme bei Notwendigkeit einer Re-Identifizierung in Art. 11 Allgemeine Verfahrens-Grundsätze in Art. 12 zu beachten, insbesondere über Zeit für Auskunft, Kosten, Verifikation des Anfragenden Pflicht zur Information der Empfänger der betreffenden Daten oder von Dritten
Neu	Daten-Mitnahme	Art. 20 EG 68		 Gilt für den Fall, dass personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder zur Durchführung eines Vertrages verarbeitet werden. Nicht in den Fällen, wo Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses verarbeitet werden Recht personenbezogene Daten in einer strukturierten, maschinenlesbaren und einem gemeinhin verwendeten Format zu erhalten

BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
				 Betroffener kann verlangen, dass die Daten direkt an eine andere verantwortliche Stelle übermittelt werden Insbesondere relevant für Cloud Computing
§ 38	Aufsichtsbehörden	Art. 51 – 59 Art. 31 EG 117 ff., 141	Zum Teil	 Grundregeln über Unabhängigkeit, Aufgaben, Befugnisse, etc. bleiben vergleichbar, aber viel detaillierter geregelt Befugnisse der DS-Behörden geregelt in Art. 58 Art. 31 enthält korrespondierende Mitwirkungs- bzw. Duldungspflicht
Neu	Innereuropäische Zuständigkeiten und Zusammenarbeit	Art. 55 Art. 56 Art. 60 Art. 61 Art. 62 EG 36, 124 ff.	Ja	 Bislang Zuständigkeit für alle Verarbeitungen im eigenen Territorium Bei nicht-öffentlichen Stellen jetzt One-Stop-Shop nach Art. 56, d.h. eine europäische Behörde ist zuständig für alle europäischen Niederlassungen (Ausnahme: begrenzte Beschwerde, Art. 56 Abs. 2, 3) Grundsätze über Zusammenarbeit in Art. 60 Amtshilfe nach Art. 61 Gemeinsame Maßnahmen nach Art. 62
Neu	Kohärenzverfahren	Art. 63-67 EG 135 ff.	Ja	 Zur Sicherstellung der einheitlichen Rechtsauslegung ist ein detailliertes Verfahren vorgesehen Dringlichkeitsverfahren für sofortige einstweilige Maßnahmen unter außergewöhnlichen Umständen, geregelt in Art. 66
Neu	Europäischer Datenschutzausschuss	Art. 68-76	Ja	 Nachfolgegremium der Art. 29 Gruppe (nach Art. 29 der Richtlinie 95/46) Umfangreiche Regelungen zu den Aufgaben und der Zusammensetzung des Ausschusses
Neu	Rechtsbehelfe	Art. 77-81	Ja	Einheitliche Vorgaben für Rechtsbehelfe von Betroffenen:



BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
		EG 142 ff.		 Beschwerden bei Aufsichtsbehörden, Art. 77 Gerichtliche Beschwerden gegen Aufsichtsbehörden, Art. 78 Gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Verantwortliche Stellen / Auftragsverarbeiter Art. 79 Verbandsklagen, Art. 80 Aussetzung bei Parallelverfahren, Art. 81
§ 38a	Codes of Conduct	Art. 40 Art. 41	Ja	 Deutlich detailliertere Regelungen mit konkreten Vorgaben zu Möglichen Inhalten eines Code of Conduct Verfahren für die Genehmigung (auch für Relevanz in mehreren EU Staaten) Überwachung auch durch akkreditierte Stelle möglich
§ 39	Zweckbindung bei Berufsgeheimnissen	Entfallen	Ja	Keine entsprechende Norm enthalten; zu Berufsgeheimnissen aber Regelungsbefugnis in Art. 90 (sowie EG 164)
§ 40	Forschung	Art. 89 EG 156 ff.	Zum Teil	Teilweise ähnliche Regelungen wie bisher, auch Ausnahmen für nationales Recht
§ 41 § 42	Presse, Medien	Art. 85 EG 153	Zum Teil	Regelungen nach nationalem Recht für Presse, Medien
Neu	Informationsfreiheit	Art. 86 EG 154	Ja	Kollision mit öffentlichen Dokumenten
Neu	Nationale Kennziffern	Art. 87	Ja	Kollision mit öffentlichen Kennziffern
Neu	Kirchen und religiöse Vereinigungen	Art. 91	Ja	Unterliegen jetzt unmittelbar denselben Vorschriften, können eigene Regelungswerke bei Anpassung daran aber weiter anwenden
§ 42a	Security Breach Notification	Art. 4 Nr. 12 Art. 33	Zum Teil	Grundsystem bleibt ähnlichKonkret zu meldende Informationen sind gelistet



BDSG	Regelungsbereich	DSGVO	Wesentliche Änderung?	Anmerkungen
		Art. 34 EG 85 ff.		 Konkrete Fristen (72 Stunden) genannt Keine Befreiung mehr von Bestrafung des gemeldeten Verstoßes
§ 43	Bußgeld-Tatbestände	Art. 83 EG 148 ff.	Ja	 Konkrete Vorgaben für Abwägungskriterien bei Verhängung von Geldbußen Gestaffelte Höhe für verschiedene Verstöße von 2% / 10 Mio. EUR, bzw. 4% / 20 Mio. EUR (bezogen auf weltweit erzielten Jahresumsatzes "des Unternehmens")
§ 44	Straf-Tatbestände	Art. 84 EG 149	Zum Teil	Weitergehende Sanktionen richten sich nach nationalem Recht
§ 45-48	Übergangsregelungen	Art. 93 – 99	Ja	

OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte

Synopse Teil II:

EU-DSGVO → BDSG

Kurzsynopse]	DSGVO	\rightarrow BDSG
---------------	--------------	---------------------------

DSGVO	BDSG	DSGVO	BDSG	DSGVO	BDSG	
Kapitel I		Art. 4 Nr. 21	Neu	Art. 10	Neu	
Allgemeine Bestimmungen		Art. 4 Nr. 22	Neu	Art. 11	§3a; 34	
Art. 1	§1 Abs. 1	Art. 4 Nr. 23	Neu	Kapitel III		
Art. 2 Abs. 1	§27 Abs. 2	Art. 4 Nr. 24	Neu	Rechte der betroffe	nen Person	
Art. 2 Abs. 2 c)	§1 Abs. 2; 2; 27 Abs. 1, 2	Art. 4 Nr. 25	Neu	Abschnitt 1 – Tran	•	
		Art. 4 Nr. 26	Neu		Modalitäten	
Art. 3	§1 Abs. 5	Kapitel II		Art. 12	§4 Abs. 3; 33; 34; 35	
Art. 4 Nr. 1	§3 Abs. 1	Grundsätze		Abachuitt 2 Infor		
Art. 4 Nr. 2	§3 Abs. 2; 3, 4, 5	Art. 5 Abs. 1	Neu	Abschnitt 2 – Infor Rech	t auf Auskunft zu	
Art. 4 Nr. 3	§3 Abs. 4 Nr. 4	Art. 5 Abs. 1a)	§4 Abs. 1	§4 Abs. 1 personenbezogenen Daten		
Art. 4 Nr. 4	Neu	Art. 5 Abs. 1b)	§28 Abs. 5	Art. 13	§4 Abs. 3	
Art. 4 Nr. 5	§3 Abs. 6a	Art. 5 Abs. 1c) und e)	§3a	Art. 14	§33	
Art. 4 Nr. 6	§3 Abs. 2 S. 2	Art. 5 Abs. 1d)	§35 Abs. 1 ff.	Art. 15	§34	
Art. 4 Nr. 7	§3 Abs. 7	Art. 5 Abs. 1e)	§35 Abs. 2 ff.	Abschnitt 3 – Berio	chtigung und Löschung	
Art. 4 Nr. 8	§3 Abs. 8 S. 3	Art. 5 Abs. 1f)	§9 und Anhang zu 9	Art. 16	§35 Abs. 1 ff.	
Art. 4 Nr. 9	§3 Abs. 8 S. 1 und 2	Art. 5 Abs. 2	Neu	Art. 17	§35 Abs. 2 ff.	
Art. 4 Nr. 10	§3 Abs. 8 S. 2 und 3	Art. 6 Abs. 1	§4 Abs. 1	Art. 18	§35 Abs. 2 ff.	
Art. 4 Nr. 11	§4a	Art. 6 Abs. 1a)	§4a	Art. 19	§35	
Art. 4 Nr. 12	§42a	Art. 6 Abs. 1b), d), e)	§28 Abs. 1 und 2	Art. 20	Neu	
Art. 4 Nr. 13	§3 Abs. 9	und f)	ŭ.	Abschnitt 4 – Wide	erspruchsrecht und	
Art. 4 Nr. 14	Neu	Art. 6 Abs. 1c)	§4 Abs. 1	autoi	natisierte Entschei-	
Art. 4 Nr. 15	§3 Abs. 9	Art. 6 Abs. 2, 3	§4 Abs.1		sfindung im Einzelfall	
Art. 4 Nr. 16	Neu	Art. 6 Abs. 4	§28 Abs. 3b	Art. 21	§28 Abs. 4	
Art. 4 Nr. 17	Neu	Art. 7	§4a; 28 Abs. 3a	Art. 22	§6a	
Art. 4 Nr. 18	Neu	Art. 8	§4a	Abschnitt 5 – Besch	hränkungen	
Art. 4 Nr. 19	Neu	Art. 9	§28 Abs. 6 bis 9; 1	Art. 23	§1 Abs. 3 und 4	
Art. 4 Nr. 20	Neu		Abs. 3			

$Kurzsynopse\ DSGVO \to BDSG$

Art. 37-39

§4f und 4g

DSGVO	SGVO BDSG		BDSG		
Kapitel IV Verantwortlicher und	l Auftragsverarbeiter	Abschnitt 5 – Verhaltensregeln und Zertifizierung			
Abschnitt 1 – Allgem	eine Pflichten	Art. 40, 41	§38a		
Art. 24	§9 und Anhang zu 9	Art. 42, 43	§9a		
Art. 25	§9 und Anhang zu 9	Kapitel V			
Art. 26	§1 Abs. 5		Übermittlung personenbezogener Daten an		
Art. 27	t. 27 Neu		Drittländer oder an internationale Organisationen		
Art. 28	11	Art. 44	§4b		
Art. 29	§5; 11	Art. 45	Neu		
Art. 30	§4f i.V.m. 4e	Art. 45	§4c Abs. 2 und 3		
Art. 31	§38	Art. 47	§4c Abs. 2 und 3		
Abschnitt 2 – Sicherl ner Da	_	Art. 48	Neu		
Art. 32	§9 und Anhang zu 9	Art. 49	§4c Abs. 1		
Art. 33	§42a	Art. 50	Neu		
Art. 34	§42a	Kapitel VI	Aufsichtsbehörden		
Abschnitt 3 – Datens					
Folgenabschätzung und vorherige Konsultation		Art. 51-54	Unabhängigkeit		
VOTITET	I		§38		
Art. 35	§4d Abs. 5; 9 und Anhang zu 9		Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse		
Art. 36	§4d Abs. 5; 9 und	Art. 55	§38		
	Anhang zu 9	Art. 56	Neu		
Abschnitt 4 – Datens	chutzbeauftragter	Art. 57-59	§38		

DSGVO	BDSG		
Kapitel VII Zusammenarbeit und Kohärenz			
Abschnitt 1 – Zusamı			
Art. 60	Neu		
Art. 61	Neu		
Art. 62	Neu		
Abschnitt 2 – Kohäre	nz		
Art. 63-67	Neu		
Abschnitt 3 – Europäischer Datenschutz- ausschuss			
Art. 68-76	Neu		
Kapitel VIII Rechtsbehelfe, Haftun	Kapitel VIII Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen		
Art. 77-81	Neu		
Art. 82	§7; 8		
Art. 83	§43		
Art. 84	§44		
Kapitel IX Vorschriften für besondere Verarbeitungs- situationen			
Art. 85	§41; 42		
Art. 86	Neu		
Art. 87	Neu		
Art. 88	§32		
Art. 89	§40		
Art. 90	§1 Abs. 3 S. 2		
Art. 91	Neu		

$Kurzsynopse\ DSGVO \to BDSG$

DSGVO	BDSG	
Art. 90	§1 Abs. 3 S. 2	
Art. 91	Neu	
Kapitel X Delegierte Rechtsakte und Durchfüh- rungsrechtsakte		
Art. 92, 93	Neu	
Kapitel XI Schlussbestimmungen		
Art. 94-99	845 40	

OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte